

Gymnasium Traben-Trarbach
Unterrichtsversäumnis in der Orientierungsstufe und Mittelstufe:
Beantragung von Beurlaubung und Einreichen von Entschuldigungen

Die Bezeichnung Schülerinnen und Schüler wird im Folgenden durch die Bezeichnung Schüler ersetzt.

I Unterrichtsversäumnisse aufgrund absehbarer Umstände erfordern einen rechtzeitigen Antrag auf Beurlaubung

- 1) Beurlaubungen sind rechtzeitig (in der Regel eine Woche vorher) im Vorfeld durch die Eltern/ Sorgeberechtigten schriftlich zu beantragen und können aus wichtigem Grund gewährt werden.
- 2) Die Beurlaubung erfolgt durch die Klassenleitung (bis zu drei Tagen), darüber hinaus durch den Schulleiter.
Ein entsprechendes Formular zur Beantragung einer Beurlaubung ist auf der Homepage des Gymnasiums eingestellt: (<http://gymtt.bildung-rp.de/inhalt/downloads>)

II Unterrichtsversäumnisse aufgrund nicht absehbarer Umstände erfordern einen Antrag auf Entschuldigung:

Die Entscheidung, ob Fehlstunden entschuldigt werden können, liegt bei der Klassen- bzw. Schulleitung.

1. Benachrichtigung bei Schulversäumnissen

- 1.1. Ist ein Schüler verhindert, am Unterricht teilzunehmen, muss **unverzüglich, d.h. in der Regel vor Unterrichtsbeginn** (7:50h), das Sekretariat des Gymnasiums (Tel.: 06541-83820 oder info@gymtt.de) benachrichtigt werden – durch die Eltern/ Sorgeberechtigten.
- 1.2. Das Sekretariat benötigt die Angaben zu Namen des Schülers, Klassenstufe/ -bezeichnung, Namen der Klassenleitung, und eine Angabe über die voraussichtliche Dauer des Fehlens.
- 1.3. Kann ein Klassenarbeitstermin oder Abgabetermin von eingeforderten Haus-/ Projektarbeiten nicht wahrgenommen werden, so muss spätestens am Tag der Klassenarbeit vor Schulbeginn (7:50h) die Schule über das Sekretariat informiert werden – durch die Eltern/ Sorgeberechtigten. Liegt ein stichhaltiger Nachweis (bei Erkrankung ein ärztliches Attest) vor, so wird ein Nachschreibetermin angesetzt. Ohne ausreichende Entschuldigung gilt die Leistung als „nicht feststellbar“ und wird wie die Note „ungenügend“ gewertet.
- 1.4. Arzttermine müssen außerhalb der Unterrichtszeit liegen. Ausnahmen sind nur nach vorheriger Absprache und nicht bei angesetzten Klassenarbeitsterminen möglich.
- 1.5. Müssen Schüler wegen Krankheit vorzeitig den Unterricht verlassen, so ist eine persönliche Abmeldung sowohl bei dem Fachlehrer der zuletzt besuchten Unterrichtsstunde als auch über das Sekretariat erforderlich.

2. Entschuldigungen

Ein entsprechendes Formular zur Beantragung einer Beurlaubung ist auf der Homepage des Gymnasiums eingestellt: (<http://gymtt.bildung-rp.de/inhalt/downloads>)

- 2.1 Entschuldigungen werden beantragt und müssen bis zur Volljährigkeit der Schüler von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten unterschrieben werden.
- 2.1. **Entschuldigungen sind unverzüglich und ohne Aufforderung am ersten Tag der Wiederaufnahme des Unterrichts der Klassenleitung vorzulegen.** Liegt eine Entschuldigung bis spätestens nach Ablauf einer Woche nicht vor, kann die Klassenleitung die Entschuldigung als nicht fristgerecht eingereicht ablehnen.
- 2.2. Fehlt ein Schüler aus Gründen der Teilnahme an Schulveranstaltungen (wie z.B. Auftritte in Chor, Orchester, Big Band, Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, Exkursionen), so wird dies entsprechen im Klassenbuch vermerkt. Die Anzahl dieser Fehlstunden wird weder im Halbjahres- noch im Jahreszeugnis aufgenommen.

- 2.3. Der angegebene Entschuldigungsgrund muss den tatsächlichen Sachverhalt des Fehlens stichhaltig und überzeugend wiedergeben.
- Eine wiederholte Angabe fragwürdiger Begründungen („verschlafen“, „Bus verpasst“, „keine Fahrgelegenheit“, „Autopanne“) ist wenig glaubhaft und wird von der Klassenleitung nicht akzeptiert werden.
 - Der Entschuldigung „Arztbesuch“ ist eine Bescheinigung der Arztpraxis beizulegen, die den Arztbesuch bestätigt.
 - Bei häufigem Fehlen, längerfristigen Erkrankungen oder Verletzungen sind eine Rücksprache mit der Klassenleitung und ein ärztliches Attest erforderlich.
 - Eine längerfristige Verhinderung der Teilnahme am Sportunterricht ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

2.4. **Fehlstunden** gelten als **unentschuldigt**,

- ... wenn die Schule nicht fristgerecht informiert wurde,
- ... wenn der Klassenleitung nicht fristgerecht eine Entschuldigung vorgelegt wurde,
- ... wenn die Klassenleitung oder Schulleitung den Entschuldigungsgrund nicht akzeptieren,
- ... wenn ein absehbares Fehlen nicht im Vorfeld beantragt wurde oder dieser Antrag abgelehnt wurde.

Traben-Trarbach, Dezember 2012
Die Schulleitung

Rechtliche Grundlagen (Übergreifende Schulordnung, Auszug):

§ 33

Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen

(1) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den Unterricht und die sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen zu besuchen. Die Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Teilnahme an internationalen, länderübergreifenden, landes- sowie schulinternen Vergleichsuntersuchungen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Lehrkräfte und die Eltern überwachen den Schulbesuch.

§ 37

Schulversäumnisse

(1) Sind Schülerinnen und Schüler verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, haben sie oder im Falle der Minderjährigkeit die Eltern die Schule unverzüglich zu benachrichtigen und die Gründe spätestens am dritten Tag schriftlich darzulegen. Die zusätzliche Vorlage von Nachweisen, in besonderen Fällen von ärztlichen, ausnahmsweise von schulärztlichen Attesten, kann verlangt werden. Bei unentschuldigtem Fernbleiben von minderjährigen Schülerinnen und Schülern sind die Eltern unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 38

Beurlaubung, schulfreie Tage

(1) Eine Beurlaubung vom Unterricht und von sonstigen für verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen kann aus wichtigem Grund erfolgen. Die aus religiösen Gründen erforderliche Beurlaubung ist zu gewähren.

(2) Eine Beurlaubung von einzelnen Unterrichtsstunden gewährt die Fachlehrkraft. Bis zu drei Unterrichtstagen beurlaubt die Klassenleiterin, der Klassenleiter, die Stammkursleiterin oder der Stammkursleiter, in anderen Fällen die Schulleiterin oder der Schulleiter. Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht ausgesprochen werden; Ausnahmen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter gestatten. Die Vorlage einer schriftlichen Begründung und die Vorlage von Nachweisen kann verlangt werden.

§ 54

Nicht erbrachte Leistungen

(1) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler einen Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung, so kann ein Nachtermin gewährt oder die Leistung auf andere Art festgestellt werden; ein Anspruch auf einen Nachtermin oder eine andere Leistungsfeststellung besteht, wenn andernfalls eine hinreichende Zahl von Leistungsfeststellungen zur Bildung der Zeugnisnote nicht erreicht wird. Versäumen Schülerinnen oder Schüler der gymnasialen Oberstufe in einem Kurs eine Kursarbeit mit ausreichender Entschuldigung, so erhalten sie einen Nachtermin. Versäumen sie auch den Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung, so kann die Fachlehrkraft auf eine andere Art die Leistung feststellen.

(2) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler ohne ausreichende Entschuldigung einen Leistungsnachweis oder verweigert ihn, so wird die nicht erbrachte Leistung als „nicht feststellbar“ festgehalten. Hierfür wird die Note „ungenügend“ erteilt.

(3) Hat eine Schülerin oder ein Schüler der gymnasialen Oberstufe ohne ausreichende Entschuldigung einen erheblichen Teil der in einem Kurs angesetzten Leistungsnachweise nicht erbracht und kann eine Zeugnisnote deshalb nicht erteilt werden, so kann die Kurslehrerkonferenz auf Antrag der zuständigen Lehrkraft die Nichtanerkennung des Kurses beschließen. Wird mehr als ein Kurs eines Halbjahres nicht anerkannt, befindet die Jahrgangsstufenkonferenz auf Antrag der Schulleiterin oder des Schulleiters über die Nichtanerkennung des Halbjahres. Ein nicht anerkannter Kurs wird im Zeugnis als „nicht anerkannt“ ausgewiesen und mit 0 Punkten bewertet.